

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Mission über den 30. Juni 1994 hinaus zu verlängern, für die Mission für einen ab dem genannten Zeitpunkt beginnenden Zeitraum von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 44.200 Dollar brutto (42.500 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 30. Juni 1994 endenden Mandatszeitraum sowie die Haushaltsvoranschläge für einen etwaigen neuen vom Sicherheitsrat beschlossenen Mandatszeitraum bis spätestens 31. August 1994 vorzulegen;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

#### 48/247. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

##### A

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>49</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>50</sup>,

*eingedenk* der Resolution 856 (1993) des Sicherheitsrats vom 10. August 1993, in der der Rat die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung eines Friedensübereinkommens zwischen den kämpfenden Parteien begrüßt und die Entsendung eines Vorauskommandos von dreißig Militärbeobachtern nach Liberia durch den Generalsekretär gebilligt hat, das den Auftrag hatte, während eines dreimonatigen Zeitraums an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses für die Überwachung der Waffenruhe teilzunehmen,

*sowie eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 die Beobachtermission unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten eingerichtet hat,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die

gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zugunsten des liberianischen Friedensprozesses entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 26.411.962 Dollar;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *bekräftigt außerdem* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit dem liberianischen Friedensprozeß zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich auch die bevorstehenden Wahlen, koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung gebilligt werden sollen, im Einklang mit den einschlägigen Mandaten des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission noch nicht gezahlt haben, *nachdrücklich auf*, diese umgehend und vollständig zu entrichten;

8. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß das Sekretariat entsprechende Regelungen treffen wird, um sicherzustellen,

daß von der Versammlung in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/478 genannten Sonderkonto den gemäß diesem Beschluß genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 32.797.100 Dollar brutto (32.225.100 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, was die Zeit nach dem 21. April 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Beobachtermission für einen Zeitraum von drei Monaten Verpflichtungen bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 4.359.100 Dollar brutto (4.232.900 Dollar netto) einzugehen, und den Betrag von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß der Betrag von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto), der Saldo der anteiligen Beiträge nach Versammlungsbeschluß 48/478, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission über den 21. April 1994 hinaus anzurechnen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 21. April 1994 endenden Mandatszeitraum und im Falle einer Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat die Haushaltsvoranschläge für den neuen Mandatszeitraum spätestens bis zum 30. Juni 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
5. April 1994

## B

### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>51</sup> und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

*eingedenk* der Resolution 856 (1993) des Sicherheitsrats vom 10. August 1993, in der der Rat die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung eines Friedensübereinkommens zwischen den liberianischen Parteien begrüßt und die Entsendung eines Vorauskommandos von dreißig Militärbeobachtern nach Liberia durch den Generalsekretär gebilligt hat, das den Auftrag hatte, während eines dreimonatigen Zeitraums an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses für die Überwachung der Waffenruhe teilzunehmen,

*sowie eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 die Beobachtermission unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten eingerichtet hat,

*ferner eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 911 (1994) vom 21. April 1994 beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission bis zum 22. Oktober 1994 zu verlängern,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 und ihre Resolution 48/247 A vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zugunsten des liberianischen Friedensprozesses entrichtet haben,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 8. Juli 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 21.988.642 Dollar;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beraten-

des Organ der Generalversammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Beobachtermission zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich auch die bevorstehenden Wahlen, koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wieder aufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, im Einklang mit den einschlägigen Mandaten des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission noch nicht gezahlt haben, *nachdrücklich auf*, diese umgehend und vollständig zu entrichten;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. April bis 22. Oktober 1994 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrags von 9.922.700 Dollar brutto (9.449.300 Dollar netto) einzugehen;

8. *beschließt* in Anbetracht der in Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>2</sup> enthaltenen Bemerkungen, die Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase der Beobachtermission während ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

#### 48/248. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda<sup>53</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>44</sup>,

*eingedenk* der Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, mit der der Rat die Hilfsmission für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 4. April 1994 eingerichtet hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über die ersten neunzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front<sup>54</sup> maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

*sowie eingedenk* dessen, daß der Sicherheitsrat in derselben Resolution den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, die vom Rat mit Resolution 846 (1993) vom 22. Juni 1993 eingerichtete Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission einzugliedern,

*feststellend*, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats enthaltenen Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt,

*ferner eingedenk* der Resolution 893 (1994) des Sicherheitsrats vom 6. Januar 1994, in der der Rat seine Billigung des Vorschlags des Generalsekretärs in bezug auf die Dislozierung der Hilfsmission, wie in dessen Bericht vom 24. September 1993<sup>55</sup> ausgeführt, bekräftigt hat, einschließlich der raschen Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie in seinem Bericht vom 30. Dezember 1993<sup>56</sup> dargestellt,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/479 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Hilfsmission,

*in Anerkennung* dessen, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;